



Motorradfreunde
SerbianBikers
6314 Unterägeri

www.serbianbikers.com
info@serbianbikers.com
+41 78 835 58 81

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Unter dem Vereinsnamen Serbianbikers mit Sitz im Kanton Zug gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.
- 1.2 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist die Wohnadresse des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Kameradschaft und Pflege der gemeinsamen Freude am Motorradfahren, die Veranstaltung von Geselligkeitsanlässen und Ausfahrten, sowie die Weiterbildung in theoretischen und praktischen Kenntnissen über das Motorradfahren.

3. Mitgliedschaft

3.1 Art der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein Serbianbikers besteht aus:

- den Mitgliedern
- dem Vorstand.

- 3.1.2 Mitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die aktiv den Zweck des Vereins fördern. Sie bezahlen einen jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag und haben an der Generalversammlung je eine Stimme.

- 3.1.3 Zu Ehrenmitgliedern der Motorradgruppe können von der Generalversammlung Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- 3.1.4 Die Jahresbeiträge der Motorradgruppe werden von der Generalversammlung festgesetzt. Diese sind zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft zu entrichten.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung der unter 3.1.1 genannten Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt, wenn nicht anders mit dem Vorstand vereinbart, rückwirkend auf das laufende Vereinsjahr.
- 3.2.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme von einem Probejahr abhängig machen.
- 3.2.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Motorradgruppe erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 3.2.4 Alle Statusänderungen (Eintritte, Übertritte, Austritte, siehe auch 3.4) von Mitgliedern sind Mutationen. Die Mutationen werden an der Generalversammlung bekanntgegeben.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag auf erstmalige Forderung hin zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des neuen Vereinsjahres zu bezahlen. Die im letzten Quartal eintretenden Mitglieder sind bis zum Beginn des nächsten Vereinsjahres vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich **privat** gegen Unfälle und Schäden an Drittpersonen (Haftung) im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit zu versichern. Der Verein haftet nicht für Schäden an Personen und Eigentum seiner Mitglieder oder Schäden, die durch seine Mitglieder gegenüber Drittpersonen verursacht werden.
- 3.3.3 Bei Unfällen von Mitgliedern haftet jeder persönlich mit seiner Haftpflicht.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
 - durch schriftliche Übertrittserklärung in einen anderen Mitgliederstatus, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch Tod.
 - durch Ausschluss vom Verein.
- 3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Betroffene kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder als oberstes Organ.
- der Vorstand als ausführendes Organ.

4.2 Die Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist in jedem Fall mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.
- 4.2.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden.
- 4.2.3 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.2.4 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Abstimmung über die Vorjahresberichte
 - Abstimmung über die Vorjahresrechnung
 - Bekanntgabe der Mutationen
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Abstimmung über das Budget
 - Abstimmung über das Jahresprogramm
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Festlegung einer Kompetenzsumme des Vorstandes
 - Behandlung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen. Die Einladung hat wie bei der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Sekretär.
- 4.3.2 Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Vereinsjahren gewählt. Wahl und Wiederwahl ist möglich, sofern sich die Kandidaten freiwillig für die vorgesehene Funktion zur Verfügung stellen.
- 4.3.4 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident. Alle Vorstandsmitglieder führen eine Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier führt in seinem Bereich (Zahlungsverkehr) Einzelunterschrift. Der Vorstand kann die Einzelunterschrift jederzeit wieder in die Kollektivunterschrift und umgekehrt mutieren.

4.3.5 Dem Vorstand obliegen:

- die Leitung des Vereins
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Aufnahme von Mitgliedern mit oder ohne Probejahr
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Festsetzung der Unterschriftenkompetenz des Kassiers
- die Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zur von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzsumme
- der Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

4.4 Die Rechnungsrevisoren

4.4.1 Auf Wunsch der Vereinsmitglieder kann an der Generalversammlung, mit 2/3 der Stimmen, ein oder mehrere Rechnungsrevisoren gewählt werden. Ihre Ämter sind nur auf ein Vereinsjahr bestimmt.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen aller Kategorien
- den Erlösen aus Vereinsveranstaltungen
- allfälligen anderen Zuwendungen (Bsp. Sponsorgeldern)

5.2 Ausgaben

5.2.1 Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung und Vereinsaktivitäten, Drucksachen, Porti, Inserate etc.
- die Beiträge an Verbände und Vereinigungen
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

5.2.2 Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember durch den Kassier ab.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (siehe auch 3.3).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2 Die Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen und mit einfacher Mehrheit der Stimmenden (siehe auch 4.2.4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Statutenänderungen müssen schriftlich beim Vorstand so eingereicht werden, dass sie bei der Einladung zur Generalversammlung (20 Tage im Voraus) traktandiert und gegebenenfalls durch den Vorstand erläutert werden können.

6.2.2 In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, provisorische Regelungen bis zur nächsten Generalversammlung zu verordnen.

6.2.3 Statutenänderungen müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

6.3 Auflösung des Vereins

Für einen Antrag an den Vorstand zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand so eingereicht werden, dass er bei der Einladung zur Generalversammlung (20 Tage im Voraus) traktandiert und gegebenenfalls durch den Vorstand erläutert werden kann.

6.4 Liquidation

Im Falle einer Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt. Dieses geht, nach Erfüllung aller dem Verein obliegenden Verbindlichkeiten, an den Vorstand des Vereins.

6.5 Inkraftsetzung der Statuten

6.5.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03. März 2006 genehmigt.

6.5.2 Die Änderungen bezüglich Amtszeit des Vorstandes und der Unterschriftenregelung des Kassiers wurden von der Generalversammlung vom 16. April 2007 genehmigt.



Dunjic Nebojsa
Präsident



Prsic Boban
Kassier

Diese Statuten wurden vom Vorstand sowie von den Mitgliedern des Vereins SerbianBikers am 16. Januar 2010 genehmigt.